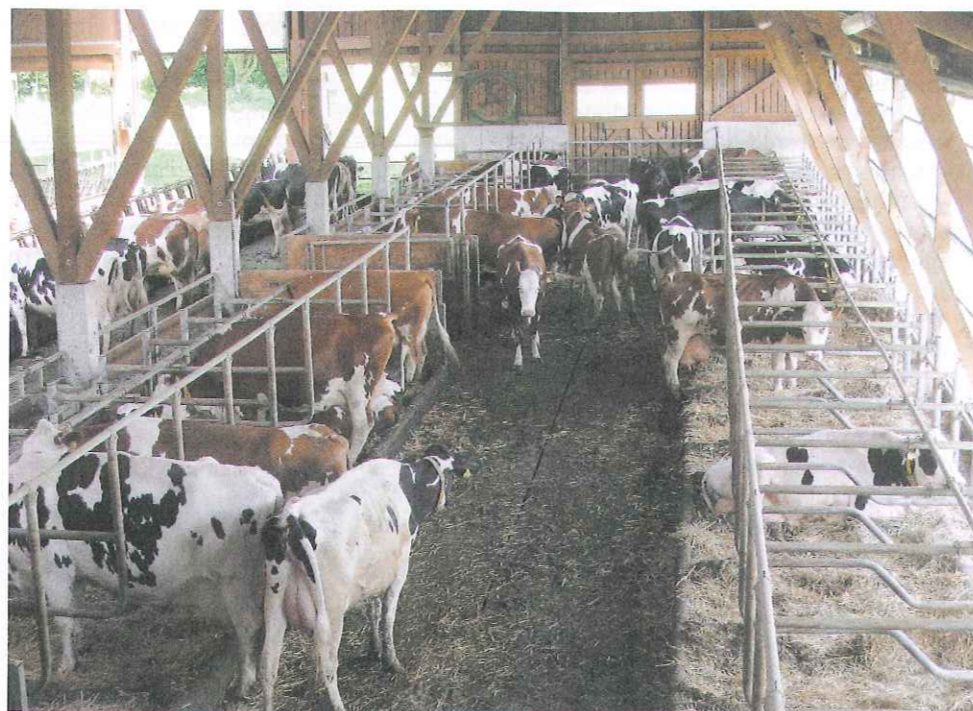


Das Jahr 2012 bringt für Rinderhalter zahlreiche Veränderungen mit sich. Ein wichtiger Wendepunkt ist das Auslaufen der ersten tierschutzrechtlichen Übergangsfrist. Um darauf bestmöglich vorbereitet zu sein, zeigt dieser Beitrag die wesentlichsten Bestimmungen auf, die mit 1. Jänner 2012 im Stall umgesetzt sein müssen.



## Darauf müssen Rinderhalter 2012 achten

Von Dr. Elfriede OFNER-SCHRÖCK, LFZ Raumberg-Gumpenstein und Mag. Ewald SCHRÖCK

Tiergerechte Stallungen sind die Grundlage für gesunde und leistungsfähige Tiere. Bereits vor sieben Jahren wurde in Österreich ein bundeseinheitliches Tierschutzgesetz mit dazugehörigen Verordnungen erlassen. Seit diesem Zeitpunkt dürfen Stallum- und -neubauten nur mehr mit diesen rechtlichen Grundlagen durchgeführt werden. Für Stallungen, die bereits vor dem 1. Jänner 2005 bestanden haben, wurde eine Reihe von Übergangsfristen erlassen, um eine schrittweise Anpassung an die neuen Bestimmungen zu ermöglichen. Mit 1. Jänner 2012 lief die erste dieser Übergangsfristen für Rinderhalter aus. Dieser Beitrag soll als Hilfestellung dienen, um den Überblick über die wichtigsten betroffenen Punkte zu bewahren.

### Liegeboxenmaße einhalten

Liegeboxen müssen eine bestimmte Mindestlänge bzw. -breite aufweisen (Tabelle 1). Bei bestehenden Liegeboxenaufställen ist für die Übergangsfrist in diesem Punkt entscheidend, ob die Boxenlängen bzw. -breiten, den vor In-



Zu kleine Liegeboxen müssen angepasst werden.

Kraft-Treten den Bundes-Tierschutzgesetzes (2005) geltenden tierschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen haben oder nicht. Dabei sind einerseits die sogenannte 15 a-Vereinbarung zwischen den Bundesländern und andererseits die jeweiligen landesrechtlichen Anforderungen von Bedeutung. Die frühere 15 a-Vereinbarung forderte für Milchkühe eine Liegeboxenbreite von 1,20 m und eine Liegeboxenlänge von 2,20 m für gegenständige Boxen bzw. 2,40 m für wandständige Boxen. Unter-

Tiergewicht	Boxenlänge wandständig	Boxenlänge gegenständig	Boxenbreite
bis 300 kg	190,00 cm	170,00 cm	85,00 cm
bis 400 kg	210,00 cm	190,00 cm	100,00 cm
bis 550 kg	230,00 cm	210,00 cm	115,00 cm
bis 700 kg	240,00 cm	220,00 cm	120,00 cm
über 700 kg	260,00 cm	240,00 cm	125,00 cm

schreiten die am Betrieb vorhandenen Liegeboxen diese Maße, müssen die Boxen spätestens mit 1. Jänner 2012 angepasst worden sein. Eine Ausnahme besteht dann, wenn die sogenannte 10 %-Toleranzregelung beansprucht wurde. Da diese Regelung mehrere Punkte des Tierschutzrechts betrifft, wird sie am Ende dieses Beitrags zusammenfassend beschrieben. Die genannten Anforderungen gelten für Rinderhalter in ganz Österreich. Für Rinderhalter in der Steiermark ist außerdem zu berücksichtigen, dass die frühere steirische Nutztierhaltungsverordnung zusätzlich eine Tabelle sowie Berechnungsformeln für Liegeboxenmaße enthielt. Darum gilt sowohl bei Unterschreitung der Maße der 15 a-Vereinbarung als auch der Werte der früheren Nutztierhaltungsverordnung die Übergangsfrist 1. Jänner 2012.

### Laufgänge und Spaltenböden

Gemäß derzeit gültigem österreichischen Tierschutzrecht muss ein Laufgang in Liegeboxenaufställen für Kühe mindestens 2,50 m und für alle übrigen Rinder angemessen breit sein. Mit 1. Jänner 2012 waren vorerst jedenfalls Laufgänge in Liegeboxenaufställen für Milchkühe mit weniger als 2,20 m anzupassen, wobei als Übergangsregelung auch der Bereich zwischen Kotkante und Liegeboxenbügel zur Laufgangbreite hinzugerechnet werden durfte.

Tierkategorie	Maximale Spaltenbreite
Rinder bis 200 kg	25 mm
Rinder über 200 kg	35 mm
Mutterkühe mit Kälbern	30 mm

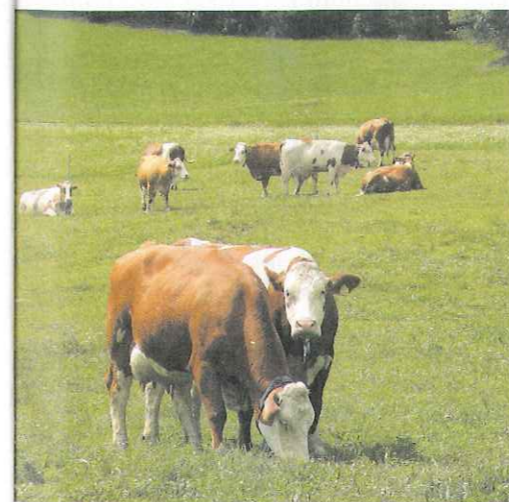


Spalten dürfen bei Rindern über 200 kg maximal 3,5 cm breit sein.

Bei Betonspaltenböden, Kunststoff-, oder Metallrosten dürfen die in Tabelle 2 angeführten Spaltenbreiten nicht überschritten werden. Auch eine Auftrittsbreite von mindestens 80 mm muss seit 1. Jänner 2012 in allen Rinderstallungen eingehalten werden. Außerdem müssen Betonspaltenböden aus Flächenelementen bestehen. Betonspaltenböden, die aus Einzelbalken hergestellt sind, sind seit 1. Jänner 2012 verboten.

### Auslauf bei Anbindeställen

Bereits seit 1. Jänner 2010 muss bei Anbindehaltung an mindestens 90 Tagen im Jahr Weidegang gewährt werden, wenn die Möglichkeit zur freien Bewegung nicht durch einen Auslauf oder andere geeignete Bewegungsmög-



Seit 1. Jänner 2010 muss bei Anbindehaltung ohne Auslauf an mindestens 90 Tagen im Jahr Weidegang gewährt werden.

lichkeiten gegeben ist. Eine fehlende Möglichkeit zum Weidegang ist gegenüber der Behörde bei der Kontrolle zu argumentieren. Wird keine Weide oder eine andere geeignete Bewegungsmöglichkeit (z.B. Laufstall) angeboten und es liegen auch keine entsprechenden zwingenden rechtlichen oder technischen Gründe gegen die Einrichtung eines Auslaufes vor, ist dieser seit 1. Jänner 2012 anzubieten. Ob ein Ausnahmegrund am Betrieb vorliegt, ist im Einzelfall bei der Kontrolle von der Bezirksverwaltungsbehörde festzulegen.

Es gibt folgende rechtlichen oder technischen Ausnahmegründe:

- Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Auslaufflächen oder
- bauliche Gegebenheiten am Betrieb oder
- Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere.

### Anbindestände – Länge und Breite beachten

Auch für Anbindestände gelten bestimmte Mindestlängen bzw. -breiten (Tabelle 3). Bei bestehenden Anbindeställen ist wie auch beim Laufstall für die Übergangsfrist entscheidend, ob die

Tiergewicht	Standlänge <sup>1)</sup>		Standbreite
	Kurzstand	Mittellangstand	
bis 300 kg	130 cm	160 cm	85 cm
bis 400 kg	150 cm	185 cm	100 cm
bis 550 kg	165 cm	200 cm	115 cm
bis 700 kg	175 cm	210 cm	120 cm
über 700 kg	185 cm	220 cm	125 cm

<sup>1)</sup> Güllerroste gelten nicht als Teil der Standlänge.

Anbindeplätze den Bestimmungen vor 2005 entsprochen haben oder nicht. Gemäß 15 a-Vereinbarung musste die Standlänge im Kurzstand mindestens 0,9 x die diagonale Körperlänge +30 cm und im Mittellangstand mindestens 0,9 x die diagonale Körperlänge +58 cm betragen. Die Standbreite musste mindestens 0,9 x die Widerristhöhe betragen. Ergibt eine tierindividuelle Messung, dass die Standlängen bzw. -breiten am Betrieb diese Maße unterschreiten, müssen die Stände spätestens mit 1. Jänner 2012 angepasst worden sein. Neben diesen für ganz Österreich geltenden Anforderungen, gibt es auch hier wieder ergänzende Bestimmungen für die Steiermark und Tirol. In diesen Bundesländern gilt sowohl bei Unterschreitung der Maße der 15 a-Vereinbarung als auch der Werte der früheren Nutztierhaltungsverordnungen die Übergangsfrist 1. Jänner 2012.



Ein Kurzstand für eine 700 kg schwere Kuh muss mindestens 175 cm lang und 120 cm breit sein.

### 10 %-Toleranzregelung

Die Mitte des Jahres 2010 erlassene sogenannte 10 %-Toleranzregelung ermöglicht es dem Landwirt, die im österreichischen Tierschutzrecht angeführten Maße und Normen um höchstens 10 % zu unterschreiten. Entsprechen jedoch die am Betrieb vorhandenen Haltungseinrichtungen trotz Zuhilfenahme der 10 %-Toleranzregelung nicht den tierschutzrechtlichen Bestimmungen, war vor Ablauf der Übergangsfrist die jeweilige Anpassungsmaßnahme durchzuführen.

Die 10 %-Toleranzregelung kann (neben anderen Grundvoraussetzungen) nur in Anspruch genommen werden, wenn eine Meldung bei der Behörde vor dem Ablauf der jeweiligen Übergangsfrist erfolgte. Für Bestimmungen, die in die Übergangsfrist 2012 fallen, war der letzte

mögliche Meldetermin der 31.12.2011. Von dieser Regelung betroffen sind ausschließlich Stallungen, die bereits am 1. Jänner 2005 bestanden haben. Für Neu- und Umbauten gilt die 10 %-Toleranzregelung nicht! Aufgrund der Komplexität der Bestimmungen und der teils unterschiedlichen Vollziehung in den Bundesländern wird empfohlen, die Informationsblätter des jeweiligen Bundeslandes zu beachten. ■

### Landwirt-TIPP

Im vorliegenden Beitrag werden zentrale tierschutzrechtliche Punkte, die von der Übergangsfrist 2012 betroffen sind, herausgegriffen. Eine detaillierte Darstellung aller relevanten Bestimmungen können Sie unter [www.raumberg-gumpenstein.at](http://www.raumberg-gumpenstein.at) herunterladen.